

Aktenzeichen: 8 AZR 472/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 29. September 1994
- 8 AZR 472/92 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 01. November 1991
- 91 Ca 13617/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 01. Juli 1992
- 8 Sa 5/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20, Anl. I Kap. XIX Sachgeb. A
Abschn. III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 472/92

8 Sa 5/92 Berlin

Verkündet am
29. September 1994

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Brückmann für Recht erkannt:



Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. Juli 1992
- 8 Sa 5/92 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis der
Klägerin gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag (EV) in Verbindung
mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2
(im folgenden: Nr. 1 Abs. 2 EV) ab dem 1. Januar 1991 geruht und
über den 30. Juni 1991 hinaus fortbestanden hat.

Die im Zeitpunkt der Klageerhebung 49jährige Klägerin war
seit dem 26. November 1964 bei dem Ministerium für Handel und
Versorgung der ehemaligen DDR beschäftigt. Nachdem dieses Mini-
sterium durch Beschluß des Ministerrates der DDR vom 30. Mai 1990
aufgelöst und als Ministerium für Handel und Tourismus (MHT)
fortgeführt wurde, wurde die Klägerin seit 1. Juli 1990 beim MHT
beschäftigt. Sie war zuletzt als Referentin für Preispolitik im
Referat I A 3 tätig.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 24. Sep-
tember 1990 mit, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts der
Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland
am 3. Oktober 1990 die Verantwortung für den Geschäftsbereich des



MHT auf den Bundesminister für Wirtschaft übergehe. Die Arbeitseinheit der Klägerin solle zunächst über den 3. Oktober 1990 hinaus fortgeführt werden, so daß das Ruhen des Arbeitsverhältnisses der Klägerin am 1. Januar 1991 beginne. Kurz vor dem 3. Oktober 1990 wurde der Klägerin die Entscheidung bekanntgegeben, daß das MHT aufgelöst werde. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmte mit Organisationsverfügung vom 3. Oktober 1990 die Auflösung des MHT, den sofortigen Übergang der Dienstgeschäfte auf sein Ministerium sowie die Errichtung einer Außenstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft in Berlin. Ab 3. Oktober 1990 wurden keine Aufgaben aus dem früheren Arbeitsbereich der Klägerin (Preispolitik) des vormaligen MHT fortgeführt. Die Klägerin arbeitete in der Zeit vom 3. Oktober bis zum 31. Dezember 1990 in der Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Wirtschaft und nahm Aufgaben aus dem Bereich des Verbraucherschutzes wahr.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1990 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie nicht weiterbeschäftigt werden könne. Ihr Arbeitsverhältnis ruhe daher mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Seit dem 1. Januar 1991 wird die Klägerin von der Beklagten nicht mehr beschäftigt.

Mit Hausverfügung vom 18. Dezember 1990 wurden per 1. Januar 1990 in der Außenstelle Berlin bestimmte Organisationseinheiten auf Dauer eingerichtet, die wiederum fachlich den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums in Bonn unterstellt sind. Für die Abteilung II besteht das Referat II/5 mit dem Aufgabenbereich "Spezielle Fragen des Handels im Beitrittsgebiet", innerhalb dessen sich eine Arbeitseinheit mit Verbraucherfragen befaßt.



Mit der am 28. Dezember 1990 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage macht die Klägerin geltend, daß sie ab dem 3. Oktober 1990 mit einer grundlegend neuen Aufgabe betraut worden sei, die auch über den 1. Januar 1991 hinaus erfüllt werde. Deshalb sei ihr Arbeitsverhältnis nicht zum Ruhen gekommen und nicht nach den Regelungen des Einigungsvertrages kraft Gesetzes aufgelöst worden. Eine Möglichkeit, den Beginn des Ruhens ihres Arbeitsverhältnisses hinauszuschieben, habe nicht bestanden, denn bereits am 3. Oktober 1990 sei die Entscheidung, das MHT aufzulösen, gefallen gewesen. Ihre Arbeit in der Außenstelle habe sich deshalb als Weiterverwendung dargestellt.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht, wie im Schreiben vom 7. Dezember 1990 mitgeteilt, seit dem 1. Januar 1991 ruht und über den 30. Juni 1991 hinaus zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, das MHT sei abgewickelt worden. Sie habe von der ihr gegebenen Möglichkeit, den Ruhensbeginn hinsichtlich einzelner Arbeitsverhältnisse hinausschieben zu können, im Falle der Klägerin Gebrauch gemacht. Nach Ablauf des Ruhenszeitraumes sei das Arbeitsverhältnis der Klägerin kraft Gesetzes aufgelöst worden.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Klägerin Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

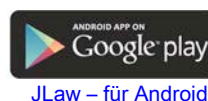
Das Arbeitsverhältnis der Parteien habe mit Ablauf des Ruhenszeitraumes am 30. Juni 1991 geendet, weil das MHT abgewickelt und die Klägerin nicht endgültig weiterverwendet worden sei. Nach der Entscheidung der Beklagten sei das MHT tatsächlich aufgelöst worden. Hieran habe das Ruhen des Arbeitsverhältnisses der Klägerin als gesetzliche Rechtsfolge angeknüpft. Die weitere Rechtsfolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei nicht durch die zunächst befristete Weiterbeschäftigung der Klägerin ausgeschlossen worden, denn die Klägerin sei nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu Abwicklungsarbeiten herangezogen worden. Dieser Bewertung stehe die inhaltliche Änderung des Arbeitsgebietes der Klägerin ab dem 3. Oktober 1990 nicht entgegen, denn insofern seien objektive Gesichtspunkte maßgebend.



B. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

I.1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 EV regelt die zuständige Landesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde die Überführung oder Abwicklung der Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen. Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund. Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts oder eines um bis zu drei Monate hinausgeschobenen Zeitpunkts. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate (Nr. 1 Abs. 2 EV).

2.a) Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentcheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag = DB 1993, 44, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden.



b) Eine Einrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO). Bedeutsam sind die Übernahme der Grundstücke, der Büro- und Diensträume, der Arbeitsmittel, der Arbeitsergebnisse, der Leitungsstrukturen sowie der Aufgaben, die der alten Einrichtung das Gepräge gaben. Dies können in der Regel nur konkrete Aufgaben sein. Ob die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns der Einrichtung das Gepräge geben, ist im Einzelfall festzustellen.

c) Gesetzliche Folge der Nichtüberführung war die Abwicklung. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Abwicklungsentscheidung (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992, aaO). Weil die Abwicklung immer dann eintrat, wenn es an einer positiven, ggf. auch konkludenten Überführungsentscheidung fehlte, war nur durch sie die Abwicklung der Einrichtung zu verhindern. Folglich trat die Abwicklung auch dann ein, wenn wegen negativer Kompetenzkonflikte sich kein neuer Träger öffentlicher Verwaltung berufen fühlte, (rechtzeitig) eine Entscheidung gem. Art. 13 EV zu fällen. Die Abwicklung einer Ein-



richtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe. Jedoch konnte sich der neue Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Verhältnis zum einzelnen Arbeitnehmer auf das Ruhen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses erst ab Bekanntgabe der gesetzlichen Ruhensfolge berufen. Einer besonderen Form bedurfte diese Bekanntgabe nicht.

d) Die Abwicklung war auf die Liquidation der Einrichtung gerichtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden Einrichtung Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV grundsätzlich ab dem 3. Oktober 1990. Dieser Ruhensbeginn konnte um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechtes durften allerdings nicht durchbrochen werden. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

e) Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf den neuen Träger öffentlicher Verwaltung übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner Beschäftigungs(teil-)einrichtung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; BAG Urteil vom 21. Januar 1993 - 2 AZR 162/92 - n.v.; BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO).



II. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ergibt sich:

1. Die Beklagte hat keine ausdrückliche Überföhrungsentscheidung getroffen. Vielmehr hat der Bundesminister für Wirtschaft nach der mit der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts die Auflösung des MHT angeordnet.

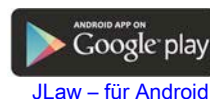
2. Die Überföhrungsentscheidung der Beklagten ist auch nicht in Abänderung der ausdrücklichen Regelung der Abwicklung konkludent durch tatsächliche Überföhrung des MHT oder einer Teileinrichtung desselben getroffen worden. Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 122/92 - (n.v.) bereits hinsichtlich des Ministeriums für Handel und Tourismus entschieden, daß dieses Ministerium nicht im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EV auf die Bundesrepublik Deutschland überföhrte worden ist und einem einzelnen Referat dieses früheren Ministeriums der DDR nicht die Eigenschaft einer Teileinrichtung im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 EV zukommt. Hiervon abzuweichen gibt der vorliegende Fall keine Veranlassung, vielmehr macht die Klägerin nicht die Fortföhrung früherer Aufgaben, sondern die Erledigung neuer Aufgaben geltend.

3. Ob der Bundesminister für Wirtschaft nach Nr. 1 Abs. 2 EV dabei insbesondere nach der Fußnote 2 berechtigt war, trotz der bis zum 3. Oktober 1990 getroffenen Entscheidung, das MHT nicht zu überföhren, den Beginn des Ruhens der Arbeitsverhältnisse einzelner Beschäftigter des ehemaligen MHT bis zum 31. Dezember 1990 hinauszuschieben, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Nach dem Klageantrag ist allein darüber zu entscheiden, ob



das Arbeitsverhältnis der Klägerin ab dem 1. Januar 1991 geruht und über den 30. Juni 1991 hinaus unverändert fortbestanden hat. Die Frage des Ruhens in der Zeit vom 3. Oktober bis zum 31. Dezember 1990 ist somit nicht Streitgegenstand geworden. Sie bedarf auch keiner mittelbaren Klärung, denn für die Entscheidung über die Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Klägerin über den 30. Juni 1991 hinaus unverändert fortbestanden hat, ist es unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis der Klägerin gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV mit Ablauf des 2. April 1991 (so im Falle des Ruhensbeginns am 3. Oktober 1990) oder mit Ablauf des 30. Juni 1991 (so im Falle des Ruhensbeginns am 1. Januar 1991) geendet hat. Aufgrund der festgestellten Abwicklung des MHT ruhte in jedem Falle das Arbeitsverhältnis der Klägerin ab dem 1. Januar 1991.

4. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin hat nicht über den 30. Juni 1991 hinaus fortbestanden, denn es ist zu keiner Weiterverwendung der Klägerin im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV gekommen. Wie der erkennende Senat mit Urteil vom 23. September 1993 (- 8 AZR 268/92 - AP Nr. 4 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) entschieden hat, setzte eine Weiterverwendung des Arbeitnehmers im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV voraus, daß das Arbeitsverhältnis über den gesetzlichen Beendigungszeitpunkt hinaus einverständlich fortgesetzt wurde. Hieran fehlte es sowohl bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 2. April 1991 als auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30. Juni 1991, denn ungeachtet der Rechtsnatur der vorläufigen Weiterbeschäftigung der Klägerin bis zum 31. Dezember 1990 wurde



sie in keinem Falle über den Zeitpunkt des rechtlichen Endes ihres Arbeitsverhältnisses hinaus beschäftigt.

5. Die Beklagte kann sich auf die gesetzlich eingetretenen Rechtsfolgen berufen, denn sie hat sie der Klägerin rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben und handelt auch nicht rechtsmißbräuchlich. Insbesondere ist es für das Ruhen des Arbeitsverhältnisses der Klägerin und dessen Beendigung mit Ablauf des Ruhenszeitraumes nicht rechtserheblich, daß das Arbeitsverhältnis einer anderen Mitarbeiterin des ehemaligen MHT, die nach dem 2. Oktober 1990 auch mit Verbraucherfragen beschäftigt wurde, über den 31. Dezember 1990 hinaus fortgesetzt worden ist. Eine willkürliche Ungleichbehandlung ist von der Klägerin nicht dargelegt worden und auch nicht ersichtlich.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Dr. Mikosch

Harnack

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)